

Recht zu münzen hat: So hat man bald da, bald dort allershand Abweichungen bemerkt. Es sind aber in Teutschland vornehmlich: Heller, Pfennige, Zweypfenniger, Dreyer, Kreuzer, Sechspfenniger, Achter, Neunpfenniger, Groschen, Bagen, Vier- und Achtgroschenstücke, Gulden, Thaler und Ducaten gangbar.

§. XV.

Von den auswärtigen Ländern.

Das h. r. Reich hat aufer Teutschland nichts.

§. XVI.

Von den Ansprüchen.

Ansprüche macht das teutsche Reich: 1) auf das Königreich Italien, 2) auf die Stadt Rom, 3) auf das Patrimonium Petri, 4) auf Parma und Placenz, 5) auf Comacchio, 6) auf das Königreich Arelat, 7) auf Elsass und Straßburg, 8) auf Ungarn, Pohlen, Böhmen, Dänemark und Engelland, und 9) auf Preussen und Liefland.

§. XVII.

Von dem Wappen.

Das Wappen des h. r. Reichs ist ein schwarzer zweyköpfigter Adler mit güldenen Scheinen, ausgebreiteten Flügeln, rothen Schnäbeln und Füßen, welcher in der rechten Klaue Schwerdt und Scepter, und in der linken den Reichsapfel hält.

§. XVIII.

Von den Ritterorden und alten Geographie.

Hier von wollen wir bey einem jeden Lande Nachricht ertheilen.

§. XIX.

Von der Abtheilung.

In den ältesten Zeiten wurde Teutschland in Gauen und hernach in Ober- und Niederteutschland abgetheilet. Hier auf theilte selbiges der Kayser Albert II. im Jahre 1437. zu Linz in vier Kreise. Hiermit war man aber nicht zu frieden, daher der Kayser Maximilian I. zu Augspurg 1500. Teutschland in sechs Kreise abtheilte. Auch diese Abtheilung, wollte noch nicht Beyfall finden. Endlich wurde es von ihm zu
Trier